



Benutzungsordnung

für die Evangelische Kindertagesstätte Kreuzkirche Ulzburg

der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kreuzkirche Ulzburg

Präambel

Die evangelische Kindertagesstätte ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in kirchlicher Verantwortung selbstständig wahrgenommen wird.

Die Kindertagesstättenarbeit hat Teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Sie ist Dienst der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Norddeutschland an Eltern und Kindern, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und von der Nationalität der Familien.

Die Kindertagesstätten haben einen eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag. In Ergänzung der Erziehung des Kindes in der Familie unterstützen sie seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und fördern das leibliche, seelische und geistige Wohl des Kindes. Die Personensorgeberechtigten wirken bei wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich und Rechtsform
- § 2 Anzuwendende Vorschriften
- § 3 Angebot der Kindertagesstätte
- § 4 Öffnungszeiten, Ferienregelung
- § 5 Aufnahme
- § 6 Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung
- § 7 Abmeldung und Kündigung
- § 8 Regelung für den Besuch der Einrichtung
- § 9 Gesundheitsvorsorge
- § 10 Versicherungen und Haftung
- § 11 Mitwirkung der Eltern
- § 12 Entgelte
- § 13 Datenschutz
- § 14 Salvatorische Klausel
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsform

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Kindertagesstätte Kreuzkirche Ulzburg in Trägerschaft der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ulzburg.
- (2) Die Kindertagesstätte ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung, deren Benutzungsverhältnisse privatrechtlich ausgestaltet sind.
- (3) Eltern im Sinne dieser Benutzungsordnung sind die Personensorgeberechtigten.

§ 2 Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kindertagesstätte geschieht nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung auf der Grundlage der folgenden Rechtsvorschriften:

- dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist,
- dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes zur Änderung schul- und hochschulrechtlicher Vorschriften, des Lehrkräftebildungsgesetzes, des Pflegeberufekammergesetzes, des Heilberufekammergesetzes, diverser Sozialgesetze, des KiTa-Reformgesetzes, des Kindertagesstättengesetzes, des Kindertagesförderungsgesetzes sowie des Finanzausgleichgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220) geändert worden ist sowie
- dem in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geltenden Recht

in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Angebot der Kindertagesstätte

Die Kindertagesstätte nimmt zurzeit Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, auf. § 25 Absatz 3 KiTaG SH bleibt hiervon unberührt.

Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

§ 4 Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

- (1) Die Kindertagesstätte hat in der Regel von Montag bis Freitag geöffnet. Die Öffnungs-, Rand- und Ergänzungszeiten sind durch öffentlichen Aushang in der Kindertagesstätte ersichtlich.
- (2) Bei Bedarf und im Rahmen der personellen Möglichkeiten kann ein Sonderdienst (bspw. Früh- und/oder Spätdienst) eingerichtet werden. Die Inanspruchnahme dieses Dienstes ist von den Eltern bei der Leitung der Einrichtung schriftlich zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet der Träger.
- (3) Die Kindertagesstätte bleibt im Jahr für 24 Tage geschlossen. Davon können maximal drei Tage außerhalb der Schulferien für die Allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein geschlossen werden. Die Schließzeiten, außer für kurzfristige Fortbildungen, werden nach Anhörung der Elternvertretung und des Beirats vom Träger festgelegt und spätestens bis zum 15.01. des jeweiligen Jahres bekanntgegeben.

- (4) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung des Betreuungsentgelts aus diesem Grund erfolgt nicht, es sei denn, die Beitragsordnung regelt hierzu Näheres.

§ 5 Aufnahme

- (1) In die Kindertagesstätte werden alle Kinder ungeachtet ihrer Herkunft, Nationalität, geschlechtlichen Identität, Konfession, Weltanschauung oder ethnischen Zugehörigkeit aufgenommen.
- (2) Die Voranmeldung des Kindes ist über das KitaPortal des Landes Schleswig-Holstein zu erfassen. Die Aufnahme des Kindes erfolgt in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen. Es wird ein Betreuungsvertrag geschlossen.
- (3) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die Zahl der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger der Einrichtung über die Vergabe der Plätze. Er richtet sich dabei nach den in der Einrichtung geltenden schriftlich festgelegten Aufnahmekriterien, die öffentlich zugänglich sind. Bei der Festlegung der Aufnahmekriterien werden die Elternvertretung und der Beirat beteiligt.
- (4) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, die Auskunft über für den Besuch der Kindertagesstätte relevante gesundheitliche Einschränkungen sowie einen schriftlichen Nachweis über den Impfschutz des Kindes und eine erfolgte ärztliche Impfberatung enthält. Diese Bescheinigung soll nicht älter als drei Wochen sein. Zusätzlich ist bei Betreuungsbeginn ein Nachweis zur Masernimmunität nach den gesetzlichen Regelungen vorzulegen.

§ 6 Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung

Eine Veränderung des zeitlichen Betreuungsumfanges ist folgendermaßen möglich:

Sonderdienste (bspw.-Frühdienst)

- a) Das Hinzubuchen ist jederzeit unter der Voraussetzung möglich, dass ein entsprechendes Angebot besteht, es die Platzsituation innerhalb dieses Angebotes zulässt und ein schriftlicher Antrag der Eltern bei der Einrichtungsleitung eingeht.
- b) Die Inanspruchnahme beginnt frühestens zum nächsten Monatsanfang, welcher auf die Antragsentscheidung folgt.
- c) Eine Beendigung ist unter Berücksichtigung von Buchstabe d) grundsätzlich nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich (31.07.), wobei die Eltern dies bis spätestens 01.06. des laufenden Jahres schriftlich gegenüber der Einrichtungsleitung bekunden müssen. Erfolgt dies nicht, verlängert sich die Inanspruchnahme entsprechend um ein weiteres Jahr.
- d) Sofern die Eltern oder die Einrichtung übergangslos für einen Ersatz sorgen können, ist die Beendigung auch zu einem früheren Zeitpunkt möglich.

§ 7 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist unter Beachtung von Absatz 2 in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Eltern bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden.

Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai und 30. Juni nicht entsprochen werden.

- (2) Bei Kindern, die im laufenden Betreuungsjahr schulpflichtig werden (§ 22 Absatz 1 SchulG), endet das Betreuungsverhältnis entgegen Absatz 1 automatisch zum 31. Juli. Das Betreuungsverhältnis kann bis zum Tag der Einschulung verlängert werden. Der Wunsch auf Verlängerung muss in diesem Fall von den Eltern bis zum 28.02. des Jahres schriftlich bei der Leitung der Einrichtung angezeigt werden.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen können Eltern das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen. Das Betreuungsverhältnis wird in diesem Fall mit dem Monatsende beendet, welches unter Berücksichtigung des Eingangs der Kündigung und der 4-wöchigen Frist als nächstes ansteht. Von den Kündigungsfristen kann in Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn eine besondere Härte vorliegt. Hierüber entscheidet der Träger.
- (4) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere wenn
 1. das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht hat, ohne dass eine Mitteilung der Eltern erfolgte; die Eltern werden vorab schriftlich informiert,
 2. die Eltern unbegründet mit der Zahlung der Teilnahmebeiträge in Höhe von drei Monatsbeiträgen in Verzug sind und gemahnt wurden
 3. die in dieser Benutzungsordnung geregelten Pflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet werden.

Der Träger ist verpflichtet, den wichtigen Grund unverzüglich in Textform mitzuteilen. Vor der Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger sind die Eltern anzuhören. Die Kündigung des Trägers muss schriftlich unter Angabe des wichtigen Grundes erfolgen.

§ 8

Regelung für den Besuch der Einrichtung

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Eltern dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Eltern. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der vereinbarten Betreuungszeit wieder in die Aufsichtspflicht der Eltern oder einer von ihnen beauftragten Person.
- (4) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Eltern aufsichtspflichtig. Ein nicht schulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Eltern in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde.
- (5) Hat das Personal der Kindertagesstätte aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Eltern verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Kindertagesstätte erfolgen.
- (6) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitperson ausgeschlossen sind.

- (7) Neben der Vermittlung von biblischen Themen im Kindergartenalltag finden regelmäßig Gottesdienste in der Kirche statt. Eine Teilnahme an diesen Gottesdiensten ist für alle Kinder ein wichtiger Teil der religionspädagogischen Arbeit.
- (8) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Eltern erforderlich.

§ 9 Gesundheitsvorsorge

- (1) Die Eltern informieren die Einrichtung über gesundheitliche Beeinträchtigungen des Kindes, die für die Betreuung wesentlich sein könnten (bspw. Allergien, Unverträglichkeiten, chronische Erkrankungen).
- (2) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zeitnah zu benachrichtigen. Dabei ist unter anderem darauf zu achten, dass das Kind die Einrichtung nicht besuchen darf, solange der Zustand einer erhöhten Körpertemperatur (Fieber) vorliegt. Der Besuch der Kindertagesstätte ist erst dann wieder möglich, wenn die Körpertemperatur des Kindes über einen Zeitraum von mindestens 24 Stunden im normalen Bereich liegt (fieberfrei).
- (3) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 des Infektionsschutzgesetzes, ist dies der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen.
- (4) Die Einrichtung ist nach einer Erkrankung des Kindes berechtigt, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung einzufordern, bevor das Kind die Einrichtung wieder besucht. Kosten dafür werden nicht erstattet.
- (5) Vor Aufnahme in die Kindertagesstätte ist § 5 Absatz 4 einschlägig.

§ 10 Versicherungen und Haftung

- (1) Die Kinder sind aufgrund der gesetzlichen Unfallversicherung sowie im Rahmen der Sammelversicherungen der Nordkirche unfallversichert
- auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Nachhauseweg,
 - während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten,
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben – im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertagesstätte, z.B. bei externen Unternehmungen.
 - Besuchskinder und andere Gäste, die an einer Veranstaltung der Einrichtung teilnehmen, sind über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Ev.-Luth. Kirche unfallversichert.
- (2) Die Eltern sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Kindertagesstätte ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
- (3) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nur übernommen, wenn die Schadensursache auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Trägers beruht.

§ 11 Mitwirkung der Eltern

Die Mitwirkung der Eltern erfolgt gemäß § 32 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertagesstätte und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Kita-Ausschuss der Einrichtung.

§ 12 Entgelte

Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden von den Eltern Beiträge nach der jeweils für die Kindertagesstätte geltenden Beitragsordnung erhoben.

§ 13 Datenschutz

- (1) Der Träger verarbeitet personenbezogene Daten der Kinder und deren Eltern und der von diesen Beauftragten, soweit dies zur Erfüllung des Auftrags der Tageseinrichtungen und ihrer Fürsorgeaufgaben erforderlich ist. Dabei sind die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) entsprechend anzuwenden.
- (2) Personenbezogene Daten, die für die Festsetzung der Elternbeiträge erforderlich sind, dürfen die Träger ausschließlich zu diesem Zweck verarbeiten. Die Daten nach Satz 1 sind bei den Betroffenen selbst zu erheben; sie dürfen nicht an andere Stellen übermittelt werden, es sei denn, eine kommunale Körperschaft benötigt sie zur Festsetzung oder Erhebung der Beiträge. Unterlagen dürfen nur in dem Umfang übermittelt werden, wie sie zur Festsetzung der Elternbeiträge erforderlich sind. Auf die Pflicht zur Auskunft für die Berechnung, Übernahme und die Ermittlung oder den Erlass von Teilnahme- oder Kostenbeiträgen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) soll hingewiesen werden.
- (3) Personenbezogene Daten der in den Einrichtungen nach Absatz 1 aufgenommenen Kinder dürfen mit vorherigem Einverständnis der Eltern erhoben und durch den Träger oder die von ihm beauftragten Stellen verarbeitet werden, sofern dies für Zwecke der Gemeindeförderung erforderlich ist. Das Gleiche gilt für Zwecke des öffentlichen Schulwesens nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung durch höherrangiges Recht unwirksam sein oder werden, so ist das auf den Bestand und die Fortdauer der übrigen Bestimmungen ohne Einfluss. Der Träger verpflichtet sich, unwirksame Bestimmungen neu zu fassen, so dass der Sinn und Zweck einer Benutzungsordnung gewährleistet bleiben.

§ 15 Inkrafttreten

Vorstehende Benutzungsordnung tritt am 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig werden alle vorhergehenden Benutzungsordnungen unwirksam.

Henstedt-Ulzburg, 25.03.2024



Vorsitz des Kirchengemeinderates





Beitragsordnung

für die Kindertagesstätte Kreuzkirche Ulzburg

der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kreuzkirche Ulzburg

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertagesstätten werden nach § 31 Absatz 1 KiTaG zur anteiligen Deckung der Kosten monatliche Beiträge erhoben.
- (2) Der Träger der Kindertagesstätte oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Beitragsordnung die notwendigen Daten der Kinder, ihrer Erziehungsberechtigten verarbeiten.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Benutzungsordnung geregelt.
- (4) Eltern im Sinne dieser Beitragsordnung sind die Personensorgeberechtigten.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Beiträge

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung.
- (2) Die Beiträge sind zu Beginn des Monats für den jeweils lfd. Monat zu zahlen.
- (3) Werden die Beiträge über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.
- (4) Die Ermäßigung des Elternbeitrags ist gemäß § 7 KiTaG unter den dort genannten Voraussetzungen und auf Antrag bei den entsprechenden Institutionen möglich (Sozialstaffel; Geschwisterermäßigung).
- (5) Der Beitrag ist auch dann in voller Höhe weiterzuzahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Einrichtung nicht besuchen kann. In besonderen Ausnahmefällen (bspw. längerfristige Krankenhausaufenthalte; Mutter-Kind-Kuren) kann hiervon abgewichen werden. Dazu ist vor Beginn der Abwesenheit ein Antrag bei der Einrichtungsleitung zu stellen. Der Träger entscheidet über den Antrag.
- (6) Die Beiträge sind auch für diejenigen Zeiträume zu zahlen, in denen die Einrichtung geschlossen ist oder die regelmäßige Betreuung nicht stattfindet (z. B. Schließzeiten, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und höhere Gewalt).

§ 3
Höhe der Beiträge

(1) Die Höhe der Beiträge richtet sich nach § 31 KitaG.

§ 4
Besondere Ermäßigung der Beiträge

Eine über § 7 KiTaG hinausgehende Beitragsermäßigung, gegebenenfalls ein Beitragserlass, ist auf Antrag der Eltern an den Träger der Kindertagesstätte unter der Angabe von Gründen möglich.

§ 5
Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht endet mit dem Ende des Betreuungsverhältnisses gemäß der Benutzungsordnung.

§ 6
Schuldner

Die Eltern oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Sind mehrere Personen Beitragsschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 7
Inkrafttreten

Vorstehende Beitragsordnung tritt am 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig werden alle vorhergehenden Beitragsordnungen unwirksam.

Henstedt-Ulzburg, 25.03.2024



Vorsitz des Kirchengemeinderates

